

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Abbrennen von Funken

REGLEMENT

Abbrennen von Funken

1. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Sonntag nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten.
2. Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen den Funken-Vereinigungen. Diese können sich in der Form von Vereinen organisieren. Sie schliessen zur Deckung des aus ihrem Zweck sich möglicherweise ergebenden Risikos entsprechende Haftpflichtversicherungen ab (Vereins- oder Veranstaltungshaftpflicht).
3. Die Funken-Vereinigungen sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Nachweis einer Versicherungsdeckung und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes bei der Gemeindepolizei nachzuweisen.
4. Beim für den Funken verwendeten Brennmaterial muss es sich um Holzbrennstoffe gemäss Art. 47 der Luftreinhalteverordnung vom 24. August 1987 (LGBl. 1987 Nr. 62 i. d. F. LGBl. 1992 Nr. 54) handeln.
5. Die Statik des Funkens muss insgesamt so ausgelegt sein, dass er weder durch Eigengewicht noch durch Wind zum Einsturz kommen kann. Der Sicherheitsabstand ab Aussenkante des Funkens berechnet sich wie folgt: Funkenlattenhöhe mal Faktor 1.5, mindestens aber 15 m. Der Sicherheitsabstand zu Bauten und zum Wald beträgt mindestens 50 m.

Ausnahmen von dieser Regelung sind in Absprache mit der Gemeindepolizei möglich.

6. Während des Aufrichtens und Abbrennens des Funkens sind Sicherheitsstandards einzuhalten, um jegliche Gefährdung von Leib und Leben der Anwesenden zu verhindern. Für genügenden Sicherheitsabstand zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Abschränkung zu sorgen. Auf dem Funkenplatz ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig sind.

7. Die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens ist vom verantwortlichen Funkenmeister immer beim zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter einzuholen.

8. Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate Zone auszuscheiden und mit einer Umzäunung zu versehen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass sich niemand verletzen kann und Sachschaden verhindert wird. Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 22.00 Uhr gestattet.

9. Zur Gewährleistung allfällig benötigter erster Hilfe hat eine Funken-Vereinigung mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Abbrennen des Funkens für die Anwesenheit von mindestens zwei Samaritern zu sorgen.

10. Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.

11. Nach dem Abbrennen des Funkens sind die Funkenlatten durch fachkundige Personen zu entfernen. Die Funken-Vereinigungen sind für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich.

12. Die Gemeinde behält sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.

Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 045-02-02 vom 22.01.2002
Inkrafttreten per 22.01.2002

Die Gemeindevorsteherung